

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 4. November

1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

1) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Juli 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Beigeordneten und Stadtkämmerers Johann Tiahrt zu Nehden zum Stellvertreter des Standesbeamten der Stadt Nehden, sowie für die von demselben gleichfalls verwalteten ländlichen Standesamtsbezirke Domänen Nehden und Bliesen im Kreise Graudenz, an Stelle des bisherigen Beigeordneten J. Cohn zu Nehden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Oktober 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

2) In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, § 2, seze ich hiermit den Termin zur Abhaltung der in diesem Quartal anstehenden Prüfung als Apothekerhilfe auf

Freitag, den 18. Dezember und
Samstagabend, den 19. Dezember cr.

fest mit der Aufforderung, mir spätestens bis zum 15. November cr. die bezüglichen Gesuche um Zulassung unter gleichzeitiger Beifügung:

- 1) des Zeugnisses über die wissenschaftliche Beschriftung (Schulzeugnis),
- 2) des Qualifikationsattestes zum Lehrling,
- 3) des amtlich beglaubigten Nachweises über absolvierte Lehrzeit,
- 4) des Laborationsjournals,
- 5) eines Lebenslaufes,

einzureichen.

Verpätete Anmeldung oder Nichtbeifügung der oben angeführten Nachweise zieht eo ipso Ausschließung von der Prüfung nach sich, die dann frühestens im folgenden Quartale von Neuem zu beantragen wäre.

Marienwerder, den 22. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. der Direktion der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich sächsischen Staatsministeriums im Laufe des Jahres 1886 wieder zu veranstaltenden Ausstellung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im preußischen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loosse zu vertreiben.

Ausgegeben in Marienwerder am 5. November 1885.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Bezirks an, dem Vertriebe der fraglichen Loose, deren Preis 5 Mark pro Stück beträgt, Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombauvereins zu Cöln mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August d. J. zu gestalten geruht, auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 eine Prämienlotterie nach Maßgabe des bisherigen Verlosungsplans behufs Erwerbung der zur Freilegung des Cölner Domes anzulaufenden Grundstücke resp. Gebäulichkeiten zu veranstalten.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. genehmigt, daß von dem Vaterländischen Zweig-Frauen-Verein zu Neuenburg die denselben durch freiwillige Gaben zugehenden Geschenksgegenstände behufs Erlangung von Geldmitteln zum Ankauf von Bekleidungsgegenständen und Verabreichung derselben an arme Kinder als Weihnachtsbescherung im Dezember d. J. verloost und zu diesem Behuf 300 Loosse zum Preise von 0,50 Mk. für jedes einzelne Loos in den Kreisen Marienwerder und Schleswig ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Provinzial-Rath zu Danzig hat durch Beschuß vom 20. d. Mts. die Verlegung des nächsten Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Löbau vom 12. auf den 19. November cr. und des nächsten Krammarktes vom 18. auf den 25. November genehmigt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7) Auf Grund der §§ 137, 139 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 11, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks, was folgt:

Einiger Paragraph.
Wer mit Gefangenen, welche sich in den Gerichte-

oder Polizeigefängnissen oder in einer Korrektionsanstalt beziehungsweise auf dem Transport nach oder von einer dieser Anstalten oder auf Außenarbeit befinden, ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Behörde oder gegen das Verbot des mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gefangenen beauftragten Beamten in Verkehr tritt, insbesondere sich denselben durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen sucht, oder ihnen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände verabfolgt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 21. d. Ms. der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubnis ertheilt, zum Besten der genannten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausstellung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13 000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu verbreiten.

Marienwerder, den 27. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tuchel mit einem nicht pensionsfähigen Gehalt von jährlich 600 M. und dem Amtswohnste in einer den Wünschen des Anzustellenden entsprechenden Ortschaft des Kreises soll vom 1. Januar 1886 ab definitiv besetzt werden und fordere ich qualifizierte Bewerber um dieselbe auf, ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und der bezüglichen Altesten mir bis zum 1. Dezember 1885 einzureichen.

Marienwerder, den 27. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

10) Es ist neuerdings zu meiner Kenntniß gekommen, daß eine Ortspolizeibehörde auf Grund des § 50 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 die Erlaubnis zur Überführung eines der Rögansteckung verdächtigen Pferdes in einen anderen Polizeibezirk ertheilt hat, ohne sich vorher darüber zu vergewissern, ob durch diese Überführung nicht die Gefahr der Verschleppung der Rögkrankheit erhöht werde.

Die Ortspolizeibehörden weise ich daher an, in allen Fällen, in denen sie die Erlaubnis zur Überführung eines wegen Verdachtes der Rögkrankheit polizeilich beobachteten Pferdes zu ertheilen beabsichtigt, sich vorher an den Landrat desjenigen Kreises, in welchen das qu. Pferd übergeführt werden soll, mit der Anfrage zu wenden haben, ob der Überführung Bedenken entgegenstehen. Ist dieses nach der Erklärung des zuständigen Landrates der Fall, so ist der auf Erlaubnis der Überführung des Pferdes in einen anderen Polizeibezirk gerichtete Antrag abzulehnen.

Marienwerder, den 29. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) Am 1. November 1885 tritt der Nachtrag III. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft.

Derselbe enthält:

- a) die Änderung und Erweiterung des Vorworts und der besonderen Bestimmungen,
- b) Änderungen und Erweiterungen zu den Vorbermerkungen zum Kilometerzeiger,
- c) Einführung direkter Frachtsäze zum Ausnahmetarif für Eisen und Stahl des Spezialtariffs II., Erweiterungen, Ermäßigungen und Berichtigungen zum Ausnahmetarif 5 für Holz des Spezialtariffs I.;
- e) die Erweiterung des Tariffs durch Einbeziehung der Stationen der neu zu eröffnenden Strecken Schöneck-Berent, Bromberg-Fordon, Johannisburg-Lyk, Czempin-Schrimm und der bisherigen Personen-Haltestelle Mischke für den gesammten Güter-, Leichen- und Viehverkehr, der Haltestelle Lindenbuch für den Wagenladungs-Güter-Verkehr und Einführung niedrigerer Säze für einzelne Stationen in Folge der eintretenden Abkürzung durch die neu zu eröffnende Strecke Johannisburg-Lyk,
- f) Erweiterung des Ausnahmetariffs I. für Getreide aller Art rc,
- g) Berichtigungen des Tariffs und Änderungen einzelner Stationsnamen.

Die unter c. bezeichnete Erweiterung des Tariffs ist bereits früher publizirt. Die Frachtsäze für die Stationen der Strecke Johannisburg-Lyk incl. und für die Stationen Kowahlen, Marggrabowo und Kiöwen unseres Direktionsbezirks, sowie für Grajewo und Prosten der Ostpreußischen Südbahn treten erst an dem Eröffnungstage der genannten Strecke, dem 16. November cr. in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittlung unserer Billet-Expeditionen zum Preise von 0,30 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 22. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

12) Die in Gemäßheit der Bestimmung unter I 4 h des Nachtrags 4 zum diesseitigen Lokal-Personen-Tarif vom 1. August 1881 bei der Beförderung Skrophulöser Kinder der ärmeren Volksklassen für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober zugestandene Fahrpreis-Ermäßigung wird auch für die Zeit vom 15. Oktober bis 30. April einschließlich gewährt.

Bromberg, den 28. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Die nächste Prüfung der Maschinisten auf Seesampfschiffen der Handelsflotte beginnt

in Danzig am 9. Dezember d. J.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 vorgeschriebenen Zeugnissen sind spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Regierungs- und Baurath Vorck zu Danzig, portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf.

werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit verabfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach einer in diesem Jahre ergangenen ministeriellen Anordnung

vom 1. Oktober 1887 ab

in den durch § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte vom 30. Juni 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 427) vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden glaubhaft nachzuweisen ist, daß er während des in Beiracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte — und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt — zugebracht hat.

Bis zum 1. Oktober 1887

wird bei Beurtheilung der zur Prüfung eingereichten Meldungen die seits nach den bisher beobachteten Grundsäzen verfahren werden.

Danzig, den 24. Oktober 1885.

Die Prüfungs-Kommission für Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte.

14) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 haben wir genehmigt, daß das in dem Gemeindebezirk Gr. Nessau belegene, dem Besitzer Rudolf Kaddatz zu Ober-Nessau gehörige sogenannte Seewiesengrundstück von 1,13,40 Hektar Größe von dem Gemeindebezirk Gr. Nessau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Ober-Nessau vereinigt werde.

Thorn, den 15. Oktober 1885.

Der Kreis-Ausschuß.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Glowiakli (alias Friedrich Holm), Schiffer, geb. am 2. März 1817 zu Kremutschof, Rusland, wegen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 16. September 1884), vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 15. August d. J.
2. Josef Bräuer (Breier), Kellner, geboren am 24. Oktober 1864 zu Barzdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsfähig, wegen versuchten schweren Diebstahls rc. (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 8. August 1884), vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Juli d. J.
3. Michael Stüber, Schneider, 31 Jahre alt, geb. zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsfähig, wegen schweren Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 21. Mai 1884), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 7. September d. J.
4. Franz Xaver Jenkart, Bierbrauer, geboren am

12. November 1846 zu Hohenems, Bezirk Feldkirch, Österreich, ebendaselbst ortsfähig, wegen versuchten schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 1. Oktober 1884), von der Königlich württembergischen Regierung für den Donaukreis zu Ulm, vom 15. September d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

5. Karoline Kremser, geborene Schmidt, Witwe, geb. am 24. Januar 1852 zu Freienthal, ortsfähig zu Buckmantel, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Gebrauchs eines falschen Namens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 13. August d. J.
 6. Josef Spindler, Arbeiter, geb. am 16. September 1849 zu Liebenthal, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. September d. J.
 7. Angelika Czerwinska, Modistin, unverehelicht, geboren am 4. April 1845 zu Andrichau, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendaselbst ortsfähig, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 1. Oktober d. J.
 8. Therese Posch, geborene Pfeifenberger, Schuhmachersfrau, 42 Jahre alt, geb. zu Mattendorf, Bezirk Tamsweg, Österreich, ortsfähig in Mitteldorf, ebendaselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Königlich bayer. Bezirksamt Berchtesgaden, vom 22. September d. J.
 9. Salomon Schauer, Kürschner, 31 Jahre alt, geboren und ortsfähig in Budapest, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. September d. J.
 10. Franz Steiner, Bäcker, geboren am 29. März 1860 zu Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. September d. J.
 11. Andreas Weidemann (Stude), Schuhmacher, geb. am 26. März 1860 zu Faaburg, Dänemark, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. September d. J.
 12. Thomas Trinka, Eisenbahnarbeiter, geboren im Oktober 1851 zu Podsbach, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Angabe eines falschen Namens und Übertretung des § 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meck, vom 1. Oktober d. J.
- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
1. Franz Habicht, Dienstknecht, geb. am 18. Juni 1853 zu Strachwitzthal, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsfähig zu Groß-Kunzen-

- dorf, Bezirk Freivaldau, ebendaselbst, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 27. September 1882), vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Juli d. J.
2. Melchior Mielcarek, Fleischhergeselle, geboren im Juni 1845 zu Seretynik, Gouvernement Kowno, Russland, ortsangehörig zu Wojciechowice, Russisch-Polen, wegen schweren Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 24. Februar 1874), von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 29. August d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
3. Johanna Cebulla (auch Adam genannt), unverehelichte Zigeunerin, ca. 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Altdorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. September d. J.
4. Cornelius van Tol, Cigarrenmacher, geb. am 14. März 1852 zu s'Gravenhage, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Münster, vom 23. September d. J.
5. Josef Nikolaus Marrey, Agent, geb. am 6. Dezember 1861 zu Triest, Österreich, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Stadt-magistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 2. Oktober d. J.
6. Ferdinand Häulein, Tagelöhner, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Budapest, Ungarn, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Großherzogl. badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 9. Oktober d. J.
7. Michael Eduard Pfister, Schuhmacher, geb. am 9. August 1845 zu Troyes, Frankreich, ortsangehörig zu Nancy, ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 5. Oktober d. J.
8. Jakob Schönenberger, Schlosser, geboren am 2. Januar 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Biersfelden, ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 7. Oktober d. J.
9. Jakob Chaskolewicz, Metzger, 43 Jahre alt, aus Lodz, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 21. September d. J.
10. Peter Beches, ehemaliger Schreiber, jetzt Tagner, geboren am 27. Februar 1850 zu Bettendorf, Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. September d. J.
11. Johann Georg Bulling, Tagner, geb. im August 1817 zu Wiesweiler, Kreis Saargemünd, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Oktober d. J.

16)

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Delbrück ist auf seinen Antrag von dem Amte als zweites Mitglied des hiesigen Bezirksausschusses entbunden und der Regierungs-Assessor Dr. Kersten hier selbst zum zweiten Mitgliede des genannten Bezirks-Ausschusses auf Lebenszeit ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Österwitz im Kreise Marienwerder ist dem Pfarrer Lehnau in Pienonskowo übertragen worden.

Dem Hülfsjäger Knappe in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist unter Ernennung zum Waldwärter die bereits seit dem 1. April 1882 von ihm kommissarisch verwaltete Waldwärterstelle zu Greinenz in der Oberförsterei Wilhelmsberg vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Trübe ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Wendt erledigte Stelle zu Junkerbrück in der Oberförsterei Eisenbrück vom 1. Dezember d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Trautmann, bisher in der Oberförsterei Osche, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Dienstentlassung des Försters Semrau erledigte Stelle zu Adlershorst in der Oberförsterei Osche vom 1. November d. J. ab definitiv übertragen.

17)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lanken wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flotow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Sanskau wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Scheermann zu Schewß zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)